

## **ABSTIMMUNG SERGEBNISSE**

zu den Punkten 2 bis 7 der Tagesordnung

der

**4. ordentlichen Hauptversammlung**

der

**CA IMMO INTERNATIONAL AG**

Wien

am 6. Mai 2008

im Hotel Savoyen Vienna

1030 Wien, Rennweg 16

## **Zum 2. Punkt der Tagesordnung**

### **„Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2007“**

---

Es wurde beschlossen, von dem zum 31. Dezember 2007 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 18.467.059,30 EUR 0,35 je Aktie, somit EUR 15.211.274,75 an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.256.784,55 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gesamtpräsenz:	26.129.995
Pro-Stimmen:	25.999.468
Gegen-Stimmen:	6.000
Enthaltungen:	124.527

## **Zum 3. Punkt der Tagesordnung**

### **„Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007“**

---

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde in gesonderten Abstimmungen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.

Entlastung des Vorstandes:

Gesamtpräsenz:	1.174.637
Pro-Stimmen:	1.050.110
Gegen-Stimmen:	0
Enthaltungen:	124.527

Entlastung des Aufsichtsrates:

Gesamtpräsenz:	1.176.637
Pro-Stimmen:	1.052.110
Gegen-Stimmen:	0
Enthaltungen:	124.527

## **Zum 4. Punkt der Tagesordnung**

### **„Beschlussfassung über die Vergütung an den Aufsichtsrat“**

---

Die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2007 wurde mit insgesamt EUR 59.500,- festgesetzt.

Gesamtpräsenz:	26.130.495
Pro-Stimmen:	25.809.968
Gegen-Stimmen:	0
Enthaltungen:	320.527

## **Zum 5. Punkt der Tagesordnung**

### **„Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008“**

---

Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 wurde die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH bestellt.

Gesamtpräsenz:	26.130.495
Pro-Stimmen:	25.815.968
Gegen-Stimmen:	0
Enthaltungen:	314.527

#### **Zum 6. Punkt der Tagesordnung**

**„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf und gegebenenfalls zur Einziehung oder Veräußerung eigener Aktien auch auf eine andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot bis zu dem gesetzlich höchst zulässigem Ausmaß von 10% des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung in der Hauptversammlung gem. § 65 Abs. 1 Z 8 AktG. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden. Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Bericht über den Bestand von eigenen Aktien.“**

---

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 20% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstandes über die Börse oder durch ein nicht öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

Der Vorstand wird weiters ermächtigt, eigene Aktien

- a. zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zu verwenden;
- b. zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2007 ausgegeben werden, zu verwenden;
- c. gemäß § 65 Absatz 1b AktG jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern. Darüber hinaus ist der Vorstand längstens für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss des Bezugsrechtes auf eine andere Art zu veräußern. Der schriftliche Bericht über die Gründe des Bezugsrechtsausschlusses liegt der Hauptversammlung vor;
- d. das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“

Gesamtpräsenz:	26.122.795
Pro-Stimmen:	25.975.587
Gegen-Stimmen:	22.400
Enthaltungen:	124.808

## **Zum 7. Punkt der Tagesordnung**

### **„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 5 Absatz 3, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 3“**

---

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Satzung wird in § 5 Absatz 3, 7 Absatz 1 und 8 Absatz 3 geändert, sodass die entsprechenden Bestimmungen künftig wie folgt lauten:

§ 5 Absatz 3:

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird ferner durch jeweils zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

§ 7 Absatz 1:

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Die Einberufung ist unter Bedachtnahme auf die folgenden Regelungen zu veröffentlichen.

§ 8 Absatz 3:

Die Hauptversammlung ist ausdrücklich ermächtigt, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.

§ 8 Absatz 3, 4, 5 und 6 sind entsprechend neu zu bezeichnen.“

Gesamtpräsenz:	26.122.795
Pro-Stimmen:	25.429.805
Gegen-Stimmen:	566.727
Enthaltungen:	124.527